

LHO-Update Corona 01.02.2021: Erhöhung der Obergrenzen für Corona-Hilfen / GEMA: Kulanzregelung für  
Lockdownzeiten / Schweiz: Neue Einreisebestimmungen ab 08.02.2021



## Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem heutigen Update informieren wir Sie wie folgt:

### **Erfolg für Busbranche in Brüssel: Erhöhung der Obergrenzen für Corona-Hilfen**

Die entscheidenden Obergrenzen der EU für nationale Finanzhilfen in der Corona-Krise werden deutlich angehoben. Betroffen sind vor allem die Beihilferegelung (bislang 800.000,- €) sowie die Fixkostenhilfe (bislang 3 Mio. €). Die bisherigen Obergrenzen für Finanzhilfen werden dabei mehr als verdoppelt. Die Laufzeit der neuen Regelung ist bis zum 31. Dezember 2021 gesetzt. Mit diesem Schritt nimmt die Europäische Kommission eine der zentralen Forderungen des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) auf. Damit wird vielen mittelständischen Busunternehmen in Deutschland der Weg eröffnet, die nationalen Hilfsprogramme der Bundesregierung gegen die Folgen der Corona-Krise besser in Anspruch zu nehmen.

Zur Pressemitteilung des bdo gelangen Sie unter diesem Link:

<https://bdo.org/presse/pressemitteilungen/erfolg-fur-busbranche-in-brussel-hohere-corona-hilfen-fur-unternehmen>

### **GEMA: Kulanzregelung für Lockdownzeiten**

Die GEMA hat darüber informiert, dass auch im Falle der erneuten behördlich angeordneten Schließungen so wie beim ersten Lockdown verfahren wird. Betriebe, die aufgrund einer behördlichen Anordnung während der Corona-Pandemie schließen müssen, erhalten von der GEMA für diesen Zeitraum eine Gutschrift. Die Kulanzregelung gilt auch für Busunternehmen, die vom Reisebusverbot betroffen sind. Nähere Infos siehe: [https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/umgang-mit-lizenzvertraegen/#faq\\_collapse\\_858](https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/umgang-mit-lizenzvertraegen/#faq_collapse_858)

### **Schweiz: Neue Einreisebestimmungen ab 08.02.2021**

Am 27. Januar 2021 hat die Schweiz neue Beschlüsse zu ihren Einreisebestimmungen gefasst, welche in einer aktuellen Corona-Verordnung bis zum 08. Februar 2021 festgehalten werden. Es gelten neue Einreisebestimmungen für Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit/ohne einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Bitte beachten Sie, dass Deutschland momentan in der Schweiz nach Bundesländern selektiert wird. Hierzu informieren Sie sich bitte bei der Schweizerischen [Auflistung der Gebiete](#). Aktuell gelten ab dem 01. Februar 2021 die Bundesländer Thüringen und Sachsen als Gebiete mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko.

Einreisebestimmungen:

1. Personen aus Gebieten **mit** erhöhtem Ansteckungsrisiko:

- Bei Einreise ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen, welcher nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- Vor der Einreise muss ab dem **Januar 2021** das [elektronische Einreiseformular](#) für jeden Reisenden ausgefüllt werden
- Es gilt eine 10-tägige Quarantänepflicht. Folgen Sie den [Anweisungen zur Quarantäne](#)
- Weder ein negativer PCR-Test noch eine Covid-19-Impfung heben Quarantänepflicht auf
- Meldung der Einreise bei der zuständigen [kantonalen Behörde](#) innerhalb von 2 Tagen

1. Personen aus Gebieten **ohne** erhöhtem Ansteckungsrisiko:

- Vor der Einreise muss ab **08. Februar 2021** das [elektronische Einreiseformular](#) für jeden Reisenden ausgefüllt werden

[Ausnahmen](#) der Quarantäne gelten u.a. für Personen, die beruflich grenzüberschreitend **Personen befördern**, oder lediglich zur **Durchreise** in die Schweiz einreisen oder sich als

**Transitpassagiere** weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben.

Weitere Informationen: [Auswärtiges Amt](#)

**Genereller Hinweis:** Neben den ständig aktualisierten Informationen des Auswärtigen Amts zu den jeweiligen Staaten finden Sie auch unter der von der EU betriebenen Webseite <https://reopen.europa.eu/de> aktuelle Informationen zu Einreisebestimmungen in den europäischen Ländern.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Volker Tuchan**

*Geschäftsführer*

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.



Marburger Str. 44  
35390 Gießen  
+49 641 932930  
+49 641 9329333  
[info@lho-online.com](mailto:info@lho-online.com)  
[www.lho-online.com](http://www.lho-online.com)



[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Dieser Newsletter wurde verschickt an die E-Mail-Adresse [news@lho-online.com](mailto:news@lho-online.com). Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie sich [hier](#) abmelden.